

Familien- und Erbrecht**Vertiefung****Fall 1**

A ist Großvater väterlicherseits des 1979 geborenen Kindes K. Er eröffnete 1990 ein Sparkonto auf den Namen des K und zahlte auf dieses Konto 6.660 DM ein. Das zugehörige Sparbuch gab er seinem Sohn S, dem Vater von K. Der eingezahlte Betrag wuchs bis 1996 zinsbedingt auf bis zu 9.875,50 DM an. Am 29.10.1996 ließ S, der das Sparkonto zuvor im Namen von K gekündigt hatte, den Betrag seinem Girokonto gutschreiben. Bei weiterer Festlegung hätte das Guthaben 5,5 % Zinsen erwirtschaftet. K wurde am 7.2.1997 volljährig.

1992 hatte S für K Geschäftsanteile der B-Bank im Wert von 1.200 DM erworben. Zudem zahlte er einen Betrag von 700 DM auf das Girokonto des K sowie weitere 800 DM für einen Bausparvertrag des K. Er zahlte ferner für einen Zeitraum von drei Jahren, in denen sich K in der Ausbildung zum Physiotherapeuten befand, 725 DM monatlich an Schulgeld, 217,50 DM monatlich an Miete, 500 DM pro Monat als Taschengeld sowie weitere 200 DM pro Monat als sonstige Nebenkosten. Für Kosten einer Zusatzausbildung des K in Höhe von 3.756,80 DM zahlte S 4.000 DM. Für Urlaubsreisen der Familie wendete S Beträge von über 17.000 DM auf. Die Ehe der Eltern von K ist inzwischen geschieden.

K erkundigt sich bei S nach dem Verbleib des Sparbuchs und teilt ihm brieflich mit, daß ihm nach seinen Berechnungen unter Berücksichtigung des Erwerbs der Genossenschaftsanteile, des Girokontos und des Bausparvertrags noch ein Betrag von mindestens 7.175,50 DM fehle. Diesen Betrag verlangt er von S ersetzt, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß A ihm das Guthaben zur freien Verfügbarkeit nach Eintritt der Volljährigkeit überlassen habe. S hätte über das Guthaben nicht ohne sein Einverständnis oder das seiner Mutter M verfügen dürfen.

S weigert sich zu zahlen. Zur Begründung führt er aus, A habe ihm die Anweisung gegeben, den angelegten Betrag zum Wohl und Nutzen seines Enkelkindes zu verwenden. Mit der Finanzierung der Ausbildung, der Bezahlung von Urlaubsreisen, dem Erwerb der Genossenschaftsanteile sowie den Einzahlungen auf das Girokonto und den Bausparvertrag habe er aber den von K verlangten Betrag bereits an ihn ausgekehrt.

Wie ist die Rechtslage?

BGH FamRZ 2005, 510 m. Anm. v. Ewers FamRZ 2005, 967 = ZEV 2005, 259 ff. m. Anm. v. Bartsch/Bartsch; BGH JuS 2005, 948 m. Anm. v. K. Schmidt; BGH NJW 1994, 931 f.; BGHZ 46, 198 ff.; BGH NJW 1970, 1181 f.; OLG Düsseldorf MDR 1999, 174 ff.; OLG Zweibrücken NJW 1989, 2546; OLG Saarbrücken ZEV 2000, 240, 241 (m. Anm. v. Schenking); AG Nordhorn FamRZ 2002, 341 ff.